

O 2.3 Gemeinsame Gottesdienste

O 2.3.1 Gemeinsame Gottesdienste katholischer und nichtkatholischer Christen

O 2.3.1

Das Dekret über den Ökumenismus unterscheidet zwei Arten gemeinsamen Betens:

1. Das gemeinsame Gebet der Christen verschiedener Konfessionen, besonders bei bestimmten Anlässen. Gedacht ist dabei z. B. an die Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar oder auch an gemeinsame Betstunden in allgemeinen Anliegen bei Katastrophenfällen und dergleichen.

2. Gemeinsame gottesdienstliche Feiern (*communicatio in sacris*). Hierbei unterscheidet das Konzilsdekret klar:

a) Die Teilnahme an Gottesdiensten der getrennten Ostkirchen, von denen es im Art. 15 des genannten Dekrets heißt: „Da diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz naher Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft (*quaedam communicatio in sacris*) unter gegebenen Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam.“ Wir gestatten deshalb besonders im Hinblick auf die zahlreichen orthodoxen Gastarbeiter in unserem Lande, daß diese Männer und Frauen, sofern sie an unserer Eucharistiefeier teilzunehmen wünschen, oder die Sakramente von uns begehren, bereitwillig zugelassen werden. Ebenso bitten wir die *rectores ecclesiae*, den orthodoxen Priestern gegebenenfalls die Kirchen zum Gottesdienst nach orthodoxem Ritus zur Verfügung zu stellen.

b) Die Teilnahme an Gottesdiensten (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft) der reformatorischen Kirchen. Von diesen sagt Art. 22 des Ökumenismus-Dekrets: „Diese Kirchen haben wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Substanz des eucharistischen Mysteriums nicht gewahrt.“ Infolgedessen sind gemeinsame gottesdienstliche Feiern mit ihnen nicht möglich. Diese gottesdienstliche Gemeinschaft wird auch ausdrücklich abgelehnt durch die von der VELKD am 7. Januar 1965 veröffentlichten Ratschläge für interkonfessionelle Begegnungen, welche die tiefgreifenden ekklesiologischen Gegensätze zwischen katholischer und reformatorischer Lehre hervorheben und vor einer Relativierung der konfessionellen Unterschiede warnen, die zum Indifferentismus führen würde. Selbst wenn wir nicht alle Einzelheiten der „Ratschläge“ für die bestmögliche Lösung halten, müssen wir sie dennoch beachten. Unsere Priester und Laien sollten deshalb unsere evangelischen Mitchristen nicht durch Einladungen zu gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern oder zu Agapen in Gewissensbedrängnis bringen.

(*AbI. 1965 S. 113f.*)